

# **Satzung des Tischtennisvereins Grün-Weiß Ettlingen e.V.**

(Neufassung vom 16.12.2010)

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen: Tischtennisverein Grün-Weiß Ettlingen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ettlingen und ist im Vereinsregister VR 554 beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied beim Badischen Tischtennis-Verband und beim Badischen Sportbund.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, den Tischtennissport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.  
Dies wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen, sowie durch Gewährleistung eines regelmäßigen, geordneten Trainings und Spielbetriebes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie seine Ziele bejahen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
3. Zur Begleichung des Beitrages stimmt das Mitglied grundsätzlich dem Bankeinzugsverfahren zu.

4. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
6. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
7. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.
8. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
9. Passive Mitglieder sind Personen, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
10. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod bei natürlichen Personen
  - b) Auflösung bei juristischen Personen
  - c) Schriftliche Kündigung an den 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins bis spätestens 30.09. auf den Schluss des Geschäftsjahres (31.12.). Die Beitragspflicht erlischt zum Jahresende.

#### **§ 5 Ausschluss eines Mitglieds**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
  - b) wegen grob unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.

2. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss hat bis zu einer endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung Bestand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
3. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich beim 1. Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes kann nur mit einer Mehrheit der Stimmen in der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
4. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der geltenden Hallenordnung und den sonstigen Anordnungen zu benutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
  - d) die Satzung des Vereins anzuerkennen.

## **§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

1. Die Aufnahmegebühr und die Höhe des Jahresbeitrages werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist ab dem Zeitpunkt des Eintritts in den Verein zu entrichten.
3. Der Jahresbeitrag wird im März des Geschäftsjahres durch den Verein per Banklastschrift eingezogen. Bei unterjährig eintretenden Mitgliedern erfolgt der anteilige Beitragseinzug im Folgemonat des Eintritts.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand.**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
2. Der Vorstand vertritt den Verein. Dies erfolgt durch seinen 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden als gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 26 BGB, jeweils allein.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch neun Mitgliedern:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Jugendwart
  - g) dem Pressewart

Der Mitgliederversammlung obliegt es, bei Bedarf, bis zu zwei weitere Ämter zu vergeben.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1.Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2.Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
6. Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer (oder einem Vertreter) ein Protokoll anzufertigen; es ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben, oder in Textform zu bestätigen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, für die restliche Dauer der Wahlperiode einen Nachfolger zu bestellen.
8. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung für im Zusammenhang mit ihrem Ehrenamt entstehende Kosten. Zudem kann dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst bis Ende April, vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte in Textform einzuladen. Als Textform gelten u.a. auch E-Mail und Fax.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung bezüglich einer Minderheit regelt sich nach § 37 BGB.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und jederzeit das Recht haben, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen; sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt – die Wahl erfolgt in dem Jahr, in dem der Vorstand gewählt wird.
4. Beschlussfassung über Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
6. Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Vorstandes.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist bis auf § 15, die Auflösung des Vereins, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
5. Beschlüsse betreffend § 11, Nr. 5 bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Enthaltungen als Nichtanwesende angesehen werden.

6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
7. Die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn sich mindestens ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht, ansonsten durch Akklamation.
8. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung bzw. eine Neufassung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen bzw. der Text der Neufassung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Über einen solchen Antrag muss in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, jedoch muss ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt

Ettlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich der Förderung des Sports und der Jugend, zu verwenden hat.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

1. Die Satzung tritt mit Ihrem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.
2. Sollten Teile dieser Satzung rechtsungültig sein oder werden, so behalten alle übrigen Teile dennoch ihre volle Rechtsgültigkeit.

Die Satzung ist errichtet am 16.02.2009

Ettlingen, .....